

Patientenverfügung

Was sie rund um die Patientenverfügung wissen sollten



Kantonsspital
St.Gallen



Patientenverfügung

Was Sie rund um die Patientenverfügung wissen sollten

Wieso diese Broschüre?

Diese Broschüre möchte Sie über den Sinn einer Patientenverfügung aufklären. Sie gibt Ihnen Hinweise darüber, wie eine Patientenverfügung erstellt werden kann und was Sie nachdem Erstellen der Patientenverfügung beachten sollten.

Warum eine Patientenverfügung bei einer fortgeschrittenen Erkrankung?

Eine Patientenverfügung ist ein Entscheidungsinstrument, einerseits zum Wohle der Patientinnen und Patienten und andererseits zur Entlastung der Angehörigen und des betreuenden Ärzte- und Pflegeteams. In der Patientenverfügung können Sie jetzt bestimmen, wie und in welchem Umfang Sie, im Falle des Verlustes Ihrer Entscheidungs- und/oder Kommunikationsfähigkeit, medizinisch und pflegerisch behandelt werden möchten.

Wann tritt eine Patientenverfügung in Kraft?

Die Patientenverfügung kommt nur zum Zuge, wenn Sie sich selber nicht mehr äussern können oder Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit verloren haben (z.B. durch ein Koma oder eine Demenz).

Ist eine Patientenverfügung rechtsgültig?

In der nationalen Gesetzgebung ist die Patientenverfügung bisher nicht rechtlich geklärt. Einzelne Kantone haben die rechtliche Verbindlichkeit der Patientenverfügung im kantonalen Gesetz geregelt (z.B. Kanton Thurgau). Durch die Richtlinien der SAMW (Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften) sowie einige Bundesgerichtsentscheide ist die Patientenverfügung jedoch rechtlich praktisch bindend (ganze Schweiz).

Wie werden pflegerische und ärztliche Entscheidungen gefällt?

Entscheidungen in einem Zustand, in welchem Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, müssen auf Grund Ihres mutmasslichen Willens gefällt werden. Zur Abschätzung des mutmasslichen Willens steht die Patientenverfügung an oberster Stelle. Des Weiteren werden Informationen von Ihren behandelnden Ärzten (inkl. Hausarzt) oder von Ihren Angehörigen eingeholt. Sollten Sie in einer Patientenverfügung oder anderweitig eine Stellvertreterlösung (siehe auch später) festgelegt haben, einen Beistand oder Vormund haben, so sind diese Personen die Entscheidungsträger. Damit die Ärzte und das Pflegepersonal im Spital nach der von Ihnen verfassten Patientenverfügung handeln können, sind sie Ihnen dankbar, wenn Sie die Patientenverfügung bei Eintritt abgeben.

Das Erstellen oder Erneuern einer Patientenverfügung

Welche Arten der Patientenverfügungen gibt es und was steht drin?

Es wird unterschieden zwischen der vorformulierten Patientenverfügung, welche nur wenig bis keinen Platz für eigene Erklärungen oder Äusserungen hat und der individuellen Patientenverfügung, welche sehr viel Freiraum lässt. Bei Patientinnen und Patienten mit fortgeschrittenen Erkrankungen sind die möglichen Verläufe mehr oder weniger voraussehbar und können damit im Voraus besprochen werden. Die individuelle Patientenverfügung gliedert sich sinnvollerweise in: Information über die Erkrankung, Werteanamnese (Was ist mir als Patient wichtig), vorgefasste Entscheidungen (Was ist zu tun im Falle, dass...?), Aussagen bezüglich Autopsie, Reanimation und allenfalls Organspende.

Es ist auch möglich, eine Patientenverfügung auf einem weissen Blatt zu erstellen. Als minimale formale Kriterien muss die Patientenverfügung datiert und unterschrieben sein. Sinnvollerweise wird von der verfügenden Person erwähnt, in welchem Gesundheitszustand die Patientenverfügung verfasst wurde und dass die Person zum Zeitpunkt der Verfassung urteilsfähig war. Dies könnte so beginnen: «In vollem Bewusstsein und voller Entscheidungsfähigkeit bei ... Gesundheit /Krankheit (welche) verfüge ich Martina Muster geboren 30.03.1930, dass ich im Falle einer Entscheidungsunfähigkeit...»

Bei allen drei Formen ist zu überlegen, ob allenfalls ein Stellvertreter eingesetzt werden soll.

Was ist ein Stellvertreter?

Als verfügende Person dürfen Sie einen oder mehrere Stellvertreter bestimmen, welche im Falle Ihrer Entscheidungs- und/oder Kommunikationsunfähigkeit für Sie entscheiden. Diese Stellvertreter sind angehalten, die Entscheide gemäss Ihrem mutmasslichen Willen und nicht nach eigenem Gutdünken zu fällen.

Wer kann eine Patientenverfügung verfassen?

Alle Personen, die entscheidungsfähig sind, können eine Patientenverfügung erstellen. Die Volljährigkeit muss nicht gegeben sein. Nicht möglich ist es von Drittpersonen für Patientinnen und Patienten eine Patientenverfügung zu erstellen. Möglich ist jedoch eine Patientenverfügung für Patientinnen und Patienten niederzuschreiben und diese von ihm unterschreiben zu lassen.

Nach der Erstellung der Patientenverfügung

Wann ist eine Patientenverfügung gültig?

Sobald Sie die Patientenverfügung unterschrieben haben, ist diese gültig. Idealerweise erörtern Sie bereits beim Verfassen der Patientenverfügung Ihre Überlegungen mit Ihren Angehörigen und einem allfällig eingesetzten Stellvertreter. Angehörige, die wissen in welchem Sinne die Patientenverfügung verfasst wurde, können im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit Ihren verfassten Willen viel besser vertreten. Treten Unklarheiten auf, so sollten Sie diese schriftlich verbessern.

Wo sollten Sie die Patientenverfügung aufbewahren?

Es macht Sinn, die Patientenverfügung an einem Ort aufzubewahren, wo Sie gut gefunden werden kann. Angehörige (allenfalls verschiedene), der Stellvertreter und möglichst der Hausarzt sollten eine Kopie der Patientenverfügung haben. Gerne bewahren auch wir eine Kopie in unserer Krankengeschichte auf, damit sie möglichst immer greifbar ist. Bei grösseren Dokumenten macht es Sinn, ein Kärtchen in Kreditkartengrösse mit dem Hinweis auf den Aufbewahrungsort der Patientenverfügung auf sich zu tragen.

Kontakt

Palliativzentrum
Kantonsspital St.Gallen
Rorschacherstr. 95
CH-9007 St.Gallen
Tel. 071 494 35 50
palliativzentrum@kssg.ch
www.palliativ-sg.ch

Kann eine Patientenverfügung abgeändert werden? Eine Patientenverfügung kann jederzeit schriftlich abgeändert werden. Vermerken Sie mittels Datum, dass Sie persönlich die Patientenverfügung abgeändert haben (es ist nicht notwendig, das ganze Dokument neu zu schreiben). Denken Sie daran, falls Sie mehrere Kopien an mehreren Aufbewahrungsorten haben, dass Sie die Patientenverfügung an allen Orten erneuern, respektive neue Kopien verteilen.

Wie lange ist die Patientenverfügung gültig?

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, wie lange eine Patientenverfügung gültig ist. Sinnvollerweise wird eine Patientenverfügung jedoch von Zeit zu Zeit wieder durchgelesen (dies z.B. bei einem erneuten Spitaleintritt oder einer neu aufgetretenen Krankheitsphase). Wenn Sie die Patientenverfügung durchgelesen haben, macht es Sinn zu bestätigen, dass diese weiterhin gültig ist. Bezeugen Sie dies mittels Datum und erneuter Unterschrift.

Wir hoffen Ihnen damit Mut zu machen, Ihre Gedanken bezüglich Behandlung, Betreuung und Begleitung im Falle der Entscheidungs- und/ oder Kommunikationsunfähigkeit im Sinne einer Patientenverfügung zu verfassen.

Ihr Palliative Care-Team